

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0059

Rechtssatz

§ 18 FrPolG 2005 sieht Ausnahmen von dem in § 15 Abs. 1 FrPolG 2005 normierten Grundsatz der Passpflicht für die Einreise und Ausreise vor, enthält aber keine Regelungen über die Erteilungsvoraussetzungen bzw. -hindernisse in Verfahren über die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem AsylG 2005.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220059.L03